

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum vom 23. Juli 2020, die zuletzt durch die 1. Nachtragssatzung vom 9. Februar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Föhr-Amrum Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Föhr-Amrum werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden in 25938 Wyk auf Föhr, Hafensstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.

Wyk auf Föhr, den ...

Amtsleiter